



Verbandsgemeinde Alzey-Land

Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land • Postfach 1449 • 55222 Alzey

An alle
Wählerinnen und Wähler,
die nach dem 08.02.2026
ihre Wohnung verlegen

Weinrufstraße 38
55232 Alzey
<http://www.alzey-land.de>

Auskunft erteilen: M. Schölich / D. Schray
Durchwahl: 06731/409-411 oder -413
E-Mail: schoelch.marcel@alzey-land.de
schray.daniela@alzey-land.de

Unser Zeichen
1/052-30

Datum
6. Januar 2026

Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am 22. März 2026 Informationen für Wähler/innen, die nach dem 8. Februar 2026 ihre Wohnung verlegen

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler,

nach § 12 Absatz 1 Landeswahlordnung (LWO) werden in das Wählerverzeichnis alle Stimmberechtigten unter anderem eingetragen, die am 8. Februar 2026 (42. Tag vor der Wahl – Stichtag) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, in der Gemeinde gemeldet sind.

Verlegt ein Stimmberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, seine Wohnung und meldet er sich in der Zeit vom 9. Februar 2026 bis 1. März 2026 in einer anderen Gemeinde an, kann er auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Gemeinde seines neuen Wohnortes eingetragen werden (§ 12 Absatz 3 LWO).

Wird ein entsprechender Antrag nicht gestellt, bleiben Sie in dem Wählerverzeichnis der Gemeinde Ihres bisherigen Wohnortes (angegeben in der Wahlbenachrichtigung) eingetragen. Die Wahl kann auch nur dann in diesem Stimmbezirk erfolgen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des neuen Wohnortes ist schriftlich bis spätestens zum 1. März 2026 (21. Tag vor der Wahl) zu stellen. Er muss den Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und die genaue Anschrift (Hauptwohnung) enthalten.

Ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Stimmberechtigter, der sich innerhalb derselben Gemeinde für eine Wohnung anmeldet, bleibt in dem Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen, für den er am 8. Februar 2026 (Stichtag) gemeldet war.

Wer also innerhalb derselben Gemeinde mit mehreren Stimmbezirken umzieht und nun einem anderen Stimmbezirk derselben Ortsgemeinde angehört, bleibt in dem Wählerverzeichnis seines am Stichtag zugehörigen Stimmbezirks eingetragen (dies betrifft nur die Ortsgemeinden Bechtolsheim, Flonheim und Gau-Odernheim).

Für Rückfragen steht Ihnen unser Wahlamt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Steffen Unger)

Bürgermeister

Nachweis über die Belehrung nach § 12 der Landeswahlordnung (LWO) bzw. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Für die Eintragung von Stimmberchtigten in die Wählerverzeichnisse für die Landtagswahl am 22. März 2026 gilt Folgendes:

1. Anmeldung bis 08.02.2026 (42. Tag):

An-, Ab- und Ummeldungen werden von Amts wegen berücksichtigt.

2. Meldungen in der Zeit vom 09.02.2026 bis 01.03.2026:

2.1 Anmeldung

Verlegt ein Stimmberchtigter, der am 08.02.2026 für eine Wohnung der Wegzugsgemeinde gemeldet und in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde eingetragen ist, seine Hauptwohnung und meldet sich bei der Meldebehörde der Zuzugsgemeinde spätestens am 01.03.2026 an, so wird er auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde eingetragen; andernfalls bleibt er im Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde eingetragen und kann nur dort oder durch Beantragung eines Wahlscheines wählen.

2.2 Abmeldung

Meldet sich ein Stimmberchtigter ab, der von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde eingetragen ist, bleibt er im Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde eingetragen, bis die Meldebehörde der Zuzugsgemeinde die Eintragung in das dortige Wählerverzeichnis hier mitgeteilt hat; andernfalls bleibt er im Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde eingetragen und kann nur dort oder durch Beantragung eines Wahlscheines wählen.

2.3 Ummeldung (innerhalb der Gemeinde)

Verlegt ein von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragener Stimmberchtigter seine Wohnung innerhalb derselben Gemeinde in einen anderen Stimmbezirk der Gemeinde, so bleibt er im Wählerverzeichnis des bisherigen Stimmbezirks eingetragen; er kann im Wahlraum dieses Stimmbezirks wählen oder einen Wahlschein beantragen. Es sei denn, die neue Hauptwohnung liegt in einem anderen Wahlkreis derselben Gemeinde.

2.4 Erstmalige Anmeldung für eine Wohnung

Meldet sich ein Stimmberchtigter, der am 08.02.2026 nicht für eine Wohnung gemeldet war, für eine Wohnung bis spätestens 01.03.2026 bei der Meldebehörde an, so wird er nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

3. Meldungen ab dem 01.03.2026:

Stimmberchtigte, die sich nach dem 01.03.2026 anmelden, bleiben im Wählerverzeichnis der bisherigen Gemeinde, bei deren Meldebehörde sie am 08.02.2026 gemeldet waren, eingetragen. Sie können ihr Stimmrecht dort ausüben oder von der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dort rechtzeitig einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen anfordern.

Erklärung / Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Ich erkläre hiermit, dass ich auf die Regelungen über die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 12 Absatz 3 Satz 3 Landeswahlordnung (LWO) hingewiesen wurde und von diesen Kenntnis genommen habe.

- Ich beantrage die Eintragung in das Wählerverzeichnis.
- Ich verzichte auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

Name, Vorname(n)

Geburtstag

Straße

PLZ, Wohnort

Datum, Unterschrift